

TOP: 17

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
16.03.2023

Drucksache-Nr.:01-37-2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat Kremmen	17.04.2023					
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	26.04.2023					
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2023					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Ziegeleiweg, An der Mühle, An der Ziegelei, An der Lärche und Thomas-Müntzer-Weg im OT Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung folgender Straßen als öffentlichen Verkehrsflächen:

1. Ziegeleiweg als Gemeindestraße (Flur 11 Flurstücke 173 teilw., 185/4, 363 teilw.)
2. An der Mühle als Gemeindestraße (Flur 11, Flurstücke 515 teilw., 51/15, 51/17)
3. An der Ziegelei als Gemeindestraße (Flur 11, Flurstücke 16, 18 teilw., 555, 556, 577, 592)
4. Thomas-Müntzer-Weg als Gemeindestraße (Flur 11, Flurstücke 15/1 teilw., 12/8, 13/8, 3/5, 312, 314)
5. Teilstück An der Lärche als Gemeindestraße (Flur 11, Flurstücke 568 teilw., 586, 591)
6. Teilstück An der Lärche als sonstige öffentliche Straße (Flur 11, Flurstück 568 teilw., 567)

Die Widmungsverfügung mit den Lageplänen ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....
Enthalt.....			

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Zur Erstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses der Stadt Kremmen gemäß Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV) vom 29. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 56], S. 692) i. V. m. § 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I/18, Nr. 37, Seite 3) werden die noch nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig gewidmeten Straßen zu Klarstellungszwecken förmlich gewidmet. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit und ausdrücklichen Zuordnung der sich aus der Widmung ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Auf der Grundlage des § 6 BbgStrG werden die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Stadt Kremmen, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und sonstiger zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat.

Alle Straßen einschließlich Nebenanlagen erhalten den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreis, sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Es soll die Widmung folgender in den Lageplänen gekennzeichneten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Kremmen

1. Ziegeleiweg (Flur 11 Flurstücke 173 teilw., 185/4, 363 teilw.)
2. An der Mühle (Flur 11, Flurstück 515 teilw., 51/15, 51/17)
3. An der Ziegelei (Flur 11, Flurstück 16, 18 teilw., 555, 556, 577, 592)
4. Thomas-Müntzer-Weg (Flur 11, Flurstück 15/1 teilw., 12/8, 13/8, 3/5, 312, 314)
5. Teilstück An der Lärche (Flur 11, Flurstück 568 teilw., 586, 591)

erfolgen. Sie werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Es soll die Widmung folgender in dem Lageplan gekennzeichneter Verkehrsfläche aus der Gemarkung Kremmen

1. Teilstück An der Lärche als sonstige öffentliche Straße (Flur 11, Flurstück 568 teilw., 567);
Straßennummer 12 065 165 S5065

erfolgen. Sie wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straße mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 60, 'Ziegeleiweg' eingestuft.

Die Flurstücke 312 und 314 der Flur 11 des Thomas-Müntzer-Weg wurden schon einmal per Beschluss vom 09.10.2000 (Beschluss –Nr. 19-85-2000) öffentlich gewidmet. Eine Widmungsverfügung jedoch wurde nie öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin liegt der Thomas-Müntzer-Weg zum Teil auf dem Flurstück 15/1. Hier ist die Woba Kremmen Eigentümerin. Die Wohnungsbaugesellschaft wurde über die beabsichtigte Widmung informiert. Die Zustimmung zur Widmung mit Datum vom 10.03.2022 liegt vor.

Die Widmungsverfügung (3 Seiten) nebst sechs Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

gez. Rücker
SB Bauamt